

Merkblatt

Anforderungen an Räume (Verarbeitungs- und Kühlräume) zur Wildbretgewinnung bei Abgabe von kleinen Mengen (aus der Decke/Schwarte geschlagen, ggf. zerwirkt) an den Endverbraucher bzw. örtlichen Einzelhandel

AVV Giessen/DrTH.-E./21042008

Fußböden: aus wasserundurchlässigem, festen, nicht verrottbarem, leicht zu reinigendem und leicht zu desinfizierendem Material

Decken: glatt und hell

Wände, Türen und Fenster: abwaschbare und korrosionsbeständige Oberflächen, Fenster mit Insektenschutz

Arbeitsgeräte: Sämtliche Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen aus korrosionsbeständigen, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sein

Abwasser: muss leicht (Gefälle!) in einen abgedeckten, geruchssicheren Abfluss laufen können

Reinigung und Desinfektion: für die Hände ist eine Einrichtung mit handwarmem, fließendem Wasser, Seife und Desinfektionsmittel sowie Einmal-Handtüchern nebst Abwurfbehälter vorzusehen; Arbeitsgeräte sind mit Wasser von mind. 82°C (z.B. durch Abkochen) oder mit einem andern geeigneten Desinfektionsverfahren zu reinigen und zu desinfizieren. Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Fleisch nicht nachteilig beeinflusst wird

Kühlung: Eine Kühlmöglichkeit, versehen mit einem kalibrierfähigem Thermometer, muss vorhanden sein, um unmittelbar nach dem Erlegen Großwild auf max. 7°C und Kleinwild auf max. 4°C herunterzukühlen; während der Zerlegung sind diese Temperaturen beizubehalten. Zerlegtes Wild ist bei 7°C (Kleinwild: 4°C) zu kühlen.

Konfiskate: Die sachgerechte Lagerung und Entsorgung von Abfällen ist sicherzustellen, Nachweise hierüber sind aufzubewahren

Für eine ausreichende Beleuchtung bzw. ausreichende Be- und Entlüftung sowie für die Versorgung mit kaltem und heißen Wasser in Trinkwasserqualität ist Sorge zu tragen

Behältnisse zur Aufbewahrung von zerlegtem Wild dürfen nicht am Boden abgestellt werden.

Die Verwendung von Holz ist nur für Hackklötze sowie in Rauch- und Reiferäumen gestattet

Eine Registrierung des Lebensmittelunternehmers bei der zuständigen Behörde (Amt für Veterinärwesen) ist notwendig